



An die Mitglieder  
des Hauptausschusses  
nachrichtlich an alle Ratsmitglieder

## Einladung

---

Im Einvernehmen mit Frau Bürgermeisterin Sabine Kählert lade ich Sie zu einer **Sitzung des Hauptausschusses** ein.

---

**Sitzungstermin:** Mittwoch, 14.09.2022, 19:00 Uhr

**Ort, Raum:** im Sitzungssaal des Rathauses Tornesch, Wittstocker Str. 7

---

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Beschluss über die Tagesordnung
- 2 Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 20.06.2022
- 4 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 5 Anfragen von Ausschussmitgliedern
- 6 Entwurf des Sitzungskalenders 2023 VO/22/779
- 7 Erlass einer 6. Nachtragsatzung zur Satzung der Stadt Tornesch über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) VO/22/753

#### Nichtöffentlicher Teil

- 7 Wasserstofftankstelle in Oha 2  
*Vorstellung der beiden möglichen Betreiber einer Wasserstofftankstelle.  
Die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses sowie Umweltausschusses sind herzlich hierzu eingeladen.*
- 8 Anfragen von Ausschussmitgliedern
- 9 Beteiligungsverwaltung
- 9.1 Berichte aus den Gesellschaften
- 9.2 Zukunft der Stadtwerke Tornesch
- 9.3 Mögliche Weisungen an die kommunalen Gesellschafter
- 10 Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts

Mit freundlichen Grüßen

C. Radon

# VO/22/805

Anfrage aus dem poltischen  
Raum  
öffentlich

STADT | TORNESCH



## Anfrage der FDP-Fraktion zur Reinigung an der Johannes-Schwennesen-Schule

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bauen, Planung und Umwelt <i>Bearbeitung:</i> Inga Ries	<i>Datum</i> 12.09.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	14.09.2022	Ö

### Sachverhalt

### Prüfung Umweltverträglichkeit

### Kinder- und Jugendbeteiligung

### Finanzielle Auswirkungen

### Beschlussvorschlag

gez. Sabine Kählert  
Bürgermeisterin

### Anlage/n

1	FPD Anfragen_JSS_08092022
---	---------------------------

Herrn Christopher Radon  
Mitglieder des Hauptausschusses  
Stadt Tornesch

FDP Fraktion  
Gunnar Werner

11.09.2022

**Hauptausschuß 14.09.2022 zu Top 5 Anfragen von Ausschußmitgliedern:**

**Reinigung der Johannes-Schwennesen-Schule**

In der Hauptausschusssitzung vor den Ferien, hatte der Ausschuss, lt. Vorlage der Verwaltung, eine Frist von 3 Tagen zur Nutzung des Sonderkündigungsrechts für den bestehenden Reinigungsvertrag. Herr Goetze hat von der Kündigung abgeraten, da kein Reinigungspersonal zur Verfügung stünde. Es lag also kein Alternativvorschlag vor. In der letzten Sitzung des JSSKB soll die Bürgermeisterin erklärt haben, dass sie in der Lage sei, sofort durch eigenes Personal, die Reinigung der JSS zu übernehmen.

Wir haben Verständnis für den Ärger über die Situation in der Schule. Eine rein emotionale Betrachtung und Entscheidung scheint uns jedoch nicht angebracht. Wir sind auch bereit die Entscheidung für eine externe Reinigung zurückzunehmen, aber nicht indem wir Schaden für die Stadt verursachen.

Deshalb möchten wir lösungsorientiert vorgehen und benötigen zum nächsten Hauptausschuß schriftliche Antworten zu den folgenden Fragen, um abschließend entscheiden zu können.

1. Bis wann läuft der aktuelle Vertrag mit dem Reinigungsunternehmen?
2. Welche rechtlichen Kündigungsmöglichkeiten stünden zur Verfügung (Kosten, Zeitraum)?
3. Der Vertrag mit dem externen Reinigungsunternehmen wurde über mehrere Liegenschaften (incl. der Grundschule) geschlossen. Kann die Verwaltung ab sofort die Reinigung **aller** Liegenschaften sichern?
4. Könnte aus dem bestehenden Vertrag mit dem externen Reinigungsdienst die Liegenschaft der JSS sofort ausgekoppelt werden und ist gleichzeitig die sofortige Übernahme durch den städtischen Reinigungsdienst möglich (Bitte mit Einschätzung des zuständigen Fachdienstes)?
5. Welche sofortige Lösung (Reinigung der JSS) hat die Bürgermeisterin im JSSKB angedeutet?
6. Auf Grund der nicht erbrachten Leistungen, konnten Zahlungen einbehalten werden. Wie hoch ist die Gesamtsumme im Jahr 2022?
7. Welche Optionen kann die Verwaltung dem Hauptausschuss für die weitere Vorgehensweise anbieten?

Gunnar Werner  
FDP-Fraktion



**Dringlichkeitsantrag der Fraktionen Bündnis 90 / DIE  
GRÜNEN:  
Reinigung der städtischen Gebäude  
Rückkehr zur bewährten Reinigung durch städtische  
Mitarbeiter**

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bauen, Planung und Umwelt <i>Bearbeitung:</i> Inga Ries	<i>Datum</i> 12.09.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Entscheidung)	14.09.2022	Ö

**Sachverhalt**

Siehe anliegenden Dringlichkeitsantrag

gez. Sabine Kählert  
Bürgermeisterin

**Anlage/n**

1	GRÜNE_SPD_Änderung Reinigungsdienst schnellstmöglich 1
---	--



SPD Fraktion Tornesch, den 06.09.2022

## **Dringlichkeitsantrag / Reinigung der städtischen Gebäude**

### **Rückkehr zur bewährten Reinigung durch städtische Mitarbeiter**

An den Vorsitzenden des Hauptausschusses Christopher Radon

Nachrichtlich: Frau Bürgermeisterin Sabine Kählert über Frau Inga Ries

### **Antrag der SPD-Fraktion und von Bündnis 90 / Die Grünen zum Hauptausschuss am 14.09.2022**

**Sehr geehrter Herr Radon,**

die SPD Fraktion und die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen bitten um die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes auf die Tagesordnung im nächsten Hauptausschusses am 14.09.22. Leider hat sich die Umstellung der Reinigung durch private Unternehmen nicht bewährt. Es kommt auch beim dritten Unternehmen zu massiven Beschwerden über die Reinigungsleistung. Deshalb halten wir die Umstellung der Reinigung wieder durch städtische Kräfte für notwendig.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Verwaltung wird gebeten, alle Möglichkeiten zu ergreifen, damit der Reinigungsdienst an der Johannes-Schwennesen-Schule in kürzester Zeit wieder durch die bewährten städtischen Kräfte ausführt wird.
2. Anschließend soll der Reinigungsdienst auch in den anderen Quartieren so schnell wie nur möglich wieder durch die bewährten städtischen Kräfte ausgeführt werden. Es soll alles unternommen werden, um die Verträge mit dem Reinigungsunternehmen schnellstens zu beenden.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Lichte

SPD Fraktionsvorsitzender

Ann Christin Hahn

Bündnis 90 Die Grünen Fraktionsvorsitzende



## Entwurf des Sitzungskalenders 2023

<i>Organisationseinheit:</i> Büroleitende Beamtin <i>Bearbeitung:</i> Inga Ries	<i>Datum</i> 22.08.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Kenntnisnahme)	14.09.2022	Ö

### Sachverhalt

Wie immer wurde der anliegende Plan mit dem Bürgervorsteher und den Ausschussvorsitzenden vorbesprochen.

Das Besondere am Entwurf für das Jahr 2023 ist die Kommunalwahl am 14. Mai 2023. Von ihr leiten sich folgende zu beachtende Fristen ab:

- 6 Wochen vor der Wahl finden in Tornesch in der Regel aus wahltechnischen Gründen keine Fachausschusssitzungen mehr statt. Jedoch wurden Sitzungen des Hauptausschusses und des Bau- und Planungsausschusses terminiert, um evtl. fristgemäß Beschlüsse zum Vorkaufsrecht und zum gemeindlichen Einvernehmen nach BauGB fassen zu können.
- Die Wahlzeit beginnt am 01.06.2023. Erst dann darf die neue Ratsversammlung zur konstituierenden Sitzung eingeladen werden. Vorher wäre es auch kaum möglich, da die Wahl noch abgewickelt werden muss (u.a. Annahmeerklärung der Gewählten) und die neuen Daten müssen in das Ratsinformationssystem übernommen werden. Aufgrund der langen Einladungsfrist in Tornesch kann die Ratsversammlung erst am 20.06.2023 tagen. Dort wählt sie dann ihre Ausschüsse, die dann am nächsten Tag auch mit der langen Einladungsfrist eingeladen werden können. Es ist daher nicht möglich, alle Ausschüsse vor den Sommerferien zu konstituieren.
- Die bisherigen Ausschüsse können noch drei Monate nach der Konstituierung der neuen Ratsversammlung im Amt bleiben. Das wäre der 19.09.2023. Bis dahin müssen sich dann die neuen Ausschüsse konstituiert haben.
- Bei den Verbänden gilt für die Konstituierung eine Frist von 90 Tagen nach der Wahl. Das wäre der 12.08.2023. Da dies mitten in den Sommerferien ist, wurde der 12. Juli 2023 für die Konstituierung gewählt.

Da die/der jeweilige Vorsitzende zur Sitzung einlädt, erhält der Hauptausschuss den anliegenden Plan mit der Bitte um Koordinierung und zur Kenntnisnahme.

gez. Sabine Kählert

Bürgermeisterin

**Anlage/n**

1	Sitzungskalender 2023
---	-----------------------



# Entwurf Sitzungskalender 2023

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1 So Neujahr	1 Mi	1 Mi VHS/Schule	1 Sa	1 Mo Tag der Arbeit 18	1 Do Beginn Wahlzeit	1 Sa	1 Di	1 Fr	1 So	1 Mi VHS/Schule	1 Fr
2 Mo	2 Do	2 Do	2 So	2 Di	2 Fr	2 So	2 Mi	2 Sa	2 Mo BPA 40	2 Do	2 Sa
3 Di	3 Fr	3 Fr	3 Mo BPA 14	3 Mi Kreistag	3 Sa	3 Mo 27	3 Do	3 So	3 Di Tag der Dt. Einheit	3 Fr	3 So 1. Advent
4 Mi	4 Sa	4 Sa	4 Di	4 Do	4 So	4 Di	4 Fr	4 Mo BA 36	4 Mi	4 Sa	4 Mo BPA 49
5 Do	5 So	5 So	5 Mi	5 Fr	5 MoBPA 23	5 Mi HA	5 Sa	5 Di	5 Do	5 So	5 Di
6 Fr Heilige Drei Könige	6 Mo HA 6	6 Mo BPA 10	6 Do	6 Sa	6 Di	6 Do	6 So	6 Mi JSSKB	6 Fr	6 Mo BPA 45	6 Mi FinA
7 Sa	7 Di	7 Di	7 Fr Karfreitag	7 So	7 Mi	7 Fr	7 Mo 32	7 Do	7 Sa	7 Di	7 Do
8 So	8 Mi Kreistag	8 Mi	8 Sa	8 Mo BPA 19	8 Do Fronleichnam	8 Sa	8 Di	8 Fr	8 So	8 Mi Kreistag	8 Fr
9 Mo BPA 2	9 Do	9 Do	9 So Ostern	9 Di	9 Fr	9 So	9 Mi	9 Sa	9 Mo 41	9 Do	9 Sa
10 Di	10 Fr	10 Fr	10 Mo Ostermontag 15	10 Mi	10 Sa	10 Mo BPA 28	10 Do	10 So	10 Di	10 Fr	10 So
11 Mi	11 Sa	11 Sa	11 Di	11 Do	11 So	11 Di	11 Fr	11 Mo WahlprüfA HA 37	11 Mi	11 Sa	11 Mo HA 50
12 Do	12 So	12 So	12 Mi	12 Fr	12 Mo 24	12 Mi VHS/Schule FinA	12 Sa	12 Di	12 Do	12 So	12 Di RV
13 Fr	13 Mo 7	13 Mo HA 11	13 Do	13 Sa	13 Di	13 Do	13 So	13 Mi UA Kreistag	13 Fr	13 Mo HA 46	13 Mi Kreistag
14 Sa	14 Di	14 Di	14 Fr	14 So Wahl	14 Mi	14 Fr	14 Mo 33	14 Do	14 Sa	14 Di	14 Do
15 So	15 Mi	15 Mi FinA	15 Sa	15 Mo GemWA 20	15 Do	15 Sa	15 Di	15 Fr	15 So	15 Mi	15 Fr
16 Mo 3	16 Do	16 Do	16 So	16 Di	16 Fr	16 So	16 Mi	16 Sa	16 Mo 42	16 Do	16 Sa
17 Di	17 Fr	17 Fr	17 Mo 16	17 Mi	17 Sa	17 Mo 29	17 Do	17 So	17 Di	17 Fr	17 So
18 Mi	18 Sa	18 Sa	18 Di	18 Do Christi Himmelfahrt	18 So	18 Di	18 Fr	18 Mo 38	18 Mi	18 Sa	18 Mo 51
19 Do	19 So	19 So	19 Mi	19 Fr	19 Mo 25	19 Mi	19 Sa	19 Di	19 Do	19 So	19 Di
20 Fr	20 Mo UA 8	20 Mo 12	20 Do	20 Sa	20 Di RV	20 Do	20 So	20 Mi FinA	20 Fr	20 Mo JSSKB 47	20 Mi
21 Sa	21 Di	21 Di	21 Fr	21 So	21 Mi Kreistag	21 Fr	21 Mo 34	21 Do	21 Sa	21 Di	21 Do
22 So	22 Mi	22 Mi	22 Sa	22 Mo HA 21	22 Do	22 Sa	22 Di	22 Fr	22 So	22 Mi FinA	22 Fr
23 Mo 4	23 Do	23 Do	23 So	23 Di	23 Fr	23 So	23 Mi	23 Sa	23 Mo 43	23 Do	23 Sa
24 Di	24 Fr	24 Fr	24 Mo HA 17	24 Mi	24 Sa	24 Mo 30	24 Do	24 So	24 Di	24 Fr	24 So Heiligabend
25 Mi	25 Sa	25 Sa	25 Di	25 Do	25 So	25 Di	25 Fr	25 Mo 39	25 Mi	25 Sa	25 Mo 1. Weihnachtstag
26 Do	26 So	26 So Beginn der Sommerzeit	26 Mi	26 Fr	26 Mo 26	26 Mi	26 Sa	26 Di RV	26 Do	26 So	26 Di 2. Weihnachtstag
27 Fr	27 Mo JSSKB 9	27 Mo 13	27 Do	27 Sa	27 Di	27 Do	27 So	27 Mi	27 Fr	27 Mo UA 48	27 Mi 52
28 Sa	28 Di	28 Di RV	28 Fr	28 So Pfingsten	28 Mi	28 Fr	28 Mo 35	28 Do	28 Sa	28 Di	28 Do
29 So		29 Mi	29 Sa	29 Mo Pfingstmontag 22	29 Do	29 Sa	29 Di	29 Fr	29 So Ende der Sommerzeit	29 Mi FinA	29 Fr
30 Mo BPA 5		30 Do	30 So	30 Di	30 Fr	30 So	30 Mi	30 Sa	30 Mo 44	30 Do	30 Sa
31 Di		31 Fr GemWA		31 Mi		31 Mo 31	31 Do		31 Di Reformationstag		31 So Silvester



## Erlass einer 6. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Tornesch über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

<i>Organisationseinheit:</i> Büroleitende Beamtin <i>Bearbeitung:</i> Inga Ries	<i>Datum</i> 26.07.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	29.08.2022	Ö
Ratsversammlung (Entscheidung)	27.09.2022	Ö

### Sachverhalt

Am 28.06.2022 hat die Ratsversammlung die Errichtungssatzung für die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates beschlossen. Die dem Beirat angehörenden Kinder und Jugendliche sollen für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates ein Sitzungsgeld erhalten. Hierfür ist die Entschädigungssatzung der Stadt Tornesch anzupassen. Bei einer Satzungsänderung werden i.d.R. auch alle anderen Inhalte überprüft. Die Änderungsvorschläge entnehmen Sie bitte dem anliegenden Entwurf.

### Prüfung Umweltverträglichkeit

### Kinder- und Jugendbeteiligung

### Finanzielle Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:  ja  nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:  vollständig eigenfinanziert  
 teilweise gegenfinanziert  
 vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:  Stellenmehrbedarf  Stellenminderbedarf  
 höhere Dotierung  Niedrigere Dotierung  
 Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt:  ja  nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor:  ja  nein

### Produkte/le:

<b>Erträge/Aufwendungen</b>	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
-----------------------------	------	------	------	------	------	----------

in EUR						
* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*:						
Aufwendungen*:			Minus 15.000	Minus 15.000	Minus 15.000	Minus 15.000
<b>Saldo (E-A)</b>						
davon noch zu veranschlagen:						
<b>Investition/Investitionsförderung</b>	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
<b>Saldo (E-A)</b>						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
<b>Saldo (E-A)</b>						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						
<b>Folgeinsparungen/-kosten</b>	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	in EUR					
* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
<b>Saldo (E-A)</b>						
davon noch zu veranschlagen:						

## Beschlussvorschlag

Die Ratsversammlung beschließt die der Vorlage anliegende 6. Nachtragsatzung zur Satzung der Stadt Tornesch über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) vom 02.04.2003 in der Fassung der 5. Nachtragsatzung vom 14.10.2015.

gez. Sabine Kählert  
Bürgermeisterin

## Anlage/n

1	Entschädigungssatzung Entwurf 6. Nachtrag
2	Entschädigungssatzung, 6. Nachtrag

**Satzung der Stadt Tornesch  
über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern  
(Entschädigungssatzung) in der Fassung der 5. Nachtragssatzung  
(Lesefassung)**

**§1**

**Bürgervorsteherin/ Bürgervorsteher**

Die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 eine monatliche Aufwandsentschädigung nach dem Höchstsatz der Entschädigungsverordnung.

Die/der erste Stellvertreterin/Stellvertreter der Bürgervorsteherin/des Bürgervorstehers erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 v. H. der Aufwandsentschädigung der der Bürgervorsteherin/des Bürgervorstehers und die/der zweite/r Stellvertreter erhält neben der Aufwandsentschädigung nach §4 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 v. H. der Bürgervorsteherin/des Bürgervorstehers.

**§2 Stellvertreterin/Stellvertreter der Bürgermeisterin/ des  
Bürgermeisters**

Der Stellvertreterin/ dem Stellvertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters für ihre/seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die anlassbezogene Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister vertreten wird, 10 v. H. der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin/ des Bürgervorstehers.

**§3**

**Fraktionsvorsitzende**

Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v. H. der

Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin/ des Bürgervorstehers.

Die Stellvertreterin/ der Stellvertreter der/ des Fraktionsvorsitzenden erhält bei Verhinderung der/ des Fraktionsvorsitzenden, die über einen Monat hinausgeht, für ihre/seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für jeden Tag, an dem die/der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.

**§4 Mitglieder der  
Ratsversammlung**

Die Mitglieder der Ratsversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsversammlung, der Ausschüsse und Beiräte, in denen sie Mitglied sind, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Stadt – hier muss ein offizieller Auftrag vorliegen - gewährt wird. Die monatliche Pauschale und das Sitzungsgeld richten sich nach dem Höchstsatz der Entschädigungsverordnung.

## §5

### Hauptausschuss

Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes gemäß § 4, Satz 2.

## §6

### Bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse

Die nicht der Ratsversammlung angehörigen Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, Beiräte, an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für ihre sonstige Tätigkeit für die Stadt – hier muss ein offizieller Auftrag vorliegen – in denen sie Mitglied sind, an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 7 v. H. der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin/ des Bürgervorstehers. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder im Vertretungsfall.

Die nicht an der Ratsversammlung angehörigen Mitglieder ~~des Seniorenbeirats~~ **der gebildeten Beiräte** erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen des Beirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 7 v. H. der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin/ des Bürgervorstehers.

**Anmerkung: Gründung eines Kinder- und Jugendbeirates. Diese Entschädigung sollte dann generell für alle Beiräte gelten.**

## §7

### Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertretende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe der Entschädigung nach § 4 als Ratsmitglied bzw. in Höhe der Entschädigung nach § 6 Satz 1 als nicht der Ratsversammlung angehörendes Ratsmitglied.

Die/der Vorsitzende des Hauptausschusses, bei Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für jede von Ihnen geleitete Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld des zweifache des Betrages nach Satz 1.

### §8 Entgangener Ausfalldienst; Verdienstaufallentschädigung für Selbstständige

Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der/des Entschädigungsberechtigten an der Sozialversicherung abgeführt wird.

Selbstständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufall eine Verdienstaufallentschädigung, deren Höhe je Stunde in Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. **Die Verdienstaufallentschädigung erfolgt auf Nachweis des entgangenen Verdienstes**

und wird auf den Höchstbetrag von 150,- € incl. Nebenkosten pro Arbeitstag begrenzt. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je Stunde beträgt 40 €. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung am Tag wird auf den Betrag von 120 € begrenzt.

Anmerkung: Diese Beträge sind nicht mehr zeitgemäß. I.d.R. kommen sie zur Anwendung, wenn selbständige Feuerwehrangehörige zu mehrtägigen Lehrgängen gehen.

## **§9**

### **Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt**

Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

## **§10**

### **Ersatz der Kosten der Betreuung von Kinder und pflegebedürftigen Angehöriger**

Die nachgewiesenen Kosten einer durch Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die da 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für die Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstauffallentschädigung nach § 7 oder Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt nach § 8 gewährt wird.

## **§11**

### **Fahrtkosten und Reisekosten**

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtliche Bürgerinnen und Bürgern werden auf Antrag die Fahrtkosten, die Ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zu Sitzungsort und zurück. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

Ehrenamtliche tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen.

## **§12**

### **Freiwillige Feuerwehr**

Die Gemeindeführerin/ der Gemeindeführer und ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter sowie die Ortswehrlührerin/ der Ortswehrlührer und ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter erhalten nach der Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

## **§13**

## Kommunalarchiv

~~Der/die Archivar/in der Stadt Tornesch ist ehrenamtlich tätig. Sie/er erhält für ihre/seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 89,5 % des Höchstsatzes der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) für Bürgervorsteher in Gemeinden bis 20.000 Einwohner.~~

Anmerkung: Entfällt, da die Archivarin nunmehr hauptamtlich tätig ist.

## **§ 14** Schiedsamt

Die Schiedsfrau bzw. der Schiedsman und ihre/seine/e Stellvertreter/in der Stadt Tornesch sind ehrenamtlich tätig. Die Schiedsfrau bzw. der Schiedsman erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **35 €**, der oder die Stellvertreter/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **17,50 €**.

Vorschlag: Das Schiedamt sollte wie ein Ratsmitglied entschädigt werden, d.h. Aufsplittung in eine monatliche Pauschale und ein „Sitzungsgeld“ für durchgeführte Schiedsverfahren. Die monatliche Pauschale beträgt zurzeit 43 €, das Sitzungsgeld 24 €. Die Schiedsfrauen führen derzeit max. eine Schiedshandlung pro Monat durch. Die Stellvertretung sollte die Hälfte der monatlichen Aufwandsentschädigung bekommen. Für die Schiedsverfahren erhält die federführende Schiedsfrau das Sitzungsgeld.

## **§ 15** **Flüchtlingsbeauftragte**

Die oder der Flüchtlingsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und koordiniert die ehrenamtlichen Hilfen für die Unterstützung und Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden. Sie/er erhält für ihre/seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 89,5 % des Höchstsatzes der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) für Bürgervorsteher in Gemeinden bis 20.000 Einwohnern.

## **§ 16** Ratsinformationssystem

~~Ratsmitglieder und bürgerliche Ausschussmitglieder, die ihre Sitzungsunterlagen ausschließlich über das Ratsinformationssystem der Stadt Tornesch erhalten, bekommen zur Abgeltung ihrer Kosten für Leitung und Provider, Druck und Kopierkosten eine monatliche Pauschale in Höhe von 25 €.~~

Anmerkung: Laut Geschäftsordnung für die Ratsversammlung gibt es nur noch die Bereitstellung der Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem. Dieser „finanzielle Anreiz“

zur Nutzung des Systems ist nicht mehr notwendig. Zudem sind die o.g. Kosten in den Aufwandsentschädigungen/Sitzungsgeldern entfallen.

Wenn dies mehrheitlich nicht gewollt ist, sollten zumindest die (stellvertretenden) bürgerlichen Ausschussmitglieder von der Pauschale ausgenommen werden, die regelmäßig weder an Sitzungen der Ausschüssen noch an Fraktionssitzungen teilnehmen. Auch die doppelte Zahlung an einen Haushalt sollte entfallen.

## **§ 17**

### **Zahlung, Wegfall und Kürzung der Aufwandsentschädigung**

Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet, monatlich im Voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, werden für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.

Übt die Empfängerin/ der Empfänger einer Aufwandsentschädigung, ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Hat sie/er den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten darf keine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 76 Landesbeamtengesetz verboten ist oder sie im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren vorläufig des Dienstes erhoben wird.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung zur Entschädigung in der Fassung des 5. Nachtrages tritt am **01.07.2015** in Kraft.

Tornesch, den **14. Oktober 2015**

gez.           Roland           Krügel  
Bürgermeister





**6. Nachtragssatzung  
zur Satzung der Stadt Tornesch  
über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern  
(Entschädigungssatzung) vom 02.04.2003  
in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 14.10.2015**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.03.2003 (GVOBl., S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. 2022, S. 153), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 27.09.2022 folgende 6. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Tornesch erlassen:

**Artikel 1  
Änderung der Entschädigungssatzung**

Die Entschädigungssatzung wird wie folgt geändert:

1. § 6 3. Satz erhält folgende Fassung:  
Die nicht an der Ratsversammlung angehörigen Mitglieder der gebildeten Beiräte erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen ihres Beirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 7 v.H. der Aufwandsentschädigung des Bürgervorstehers.
2. § 8 3. Satz erhält folgende Fassung:  
Selbstständige erhalten auf Antrag für die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall eine Entschädigung.  
Neuer Satz 4: Die Verdienstaussfallentschädigung erfolgt auf Nachweis des entgangenen Verdienstes und wird auf 150 € inklusive Nebenkosten pro Arbeitstag begrenzt.
3. § 13 entfällt. Dadurch rücken alle nachfolgenden Paragraphen höher.
4. § 14 erhält folgende Fassung:  
Das Schiedsamt der Stadt Tornesch ist ehrenamtlich tätig. Die Schiedsfrau bzw. der Schiedsmann erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in der Höhe des Höchstsatzes der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes. Die Stellvertretung erhält die Hälfte des Höchstsatzes. Pro Durchführung einer offiziellen Schiedsverhandlung erhält die verantwortliche Schiedsperson ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes eines Sitzungsgeldes eines Ratsmitgliedes.
5. § 16 entfällt

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Die 6. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt zum 01.10.2022 in Kraft.

Tornesch, den XX.XX.2022

gez. Sabine Kählert  
Bürgermeisterin